

02.06.2009

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Ende der Klassengesellschaft: Lernmittelfreiheit für alle Schülerinnen und Schüler – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel I

Das Schulgesetz für Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 2. März 2009 (GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

§ 50 erhält folgende Fassung:

Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

- (1) Der Besuch der öffentlichen Schulen des Landes Berlin ist unentgeltlich. Die Schulgeldfreiheit erstreckt sich auf den Unterricht und die sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Abweichend von Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen zur Zahlung einer angemessenen Gebühr verpflichtet, sofern sie im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben. Für die Inanspruchnahme von über das Regelangebot hinausgehenden Leistungen der beruflichen Schulen einschließlich der Zertifizierung besonderer Zusatzqualifikationen können Gebühren erhoben werden.
- (2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und den Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder der Berufsausübung benötigt werden.

- (3) Mit der leihweisen Überlassung der Lernmittel wird ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis begründet. Wird das Lernmittel beschädigt oder nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler oder die Erziehungsberechtigten zum Schadenersatz verpflichtet. Der Anspruch ist durch schriftlichen Verwaltungsakt der Schule festzusetzen.

Absatz 4 entfällt

§ 101 erhält folgende Fassung

Absätze 1 bis 8

unverändert.

Absatz 9:

- (9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. das Verfahren der Zuschussgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung,
 2. den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule,
 3. die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten und den Umfang der als tatsächliche Personalkosten geltenden Ausgaben der Schule. Kosten der Gebäudereinigung werden weder bei den tatsächlichen noch bei den vergleichbaren Personalkosten berücksichtigt,
 4. das Verfahren zur Auszahlung der Zuwendungen gemäß Absatz 8.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Der enge Zusammenhang zwischen mangelndem Schulerfolg und sozioökonomischen Statuts des Elternhauses hat sich seit der Aufhebung der Lernmittelfreiheit durch die Regierungsmehrheit von SPD und PDS (heute: Die Linke) in Berlin weiter verfestigt. Besonders Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen wird dadurch der Zugang zur Bildung und damit die bestmögliche Förderung und Unterstützung vorenthalten.

Berlin, den 02. Juni 2009

Henkel Steuer

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU